



Reglement zur Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Spielplätzen in den Schulanlagen der Gemeinde Wettingen

Vom 30. Januar 2003

Der Gemeinderat

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1

Die Bewilligung zur Benützung von Schulräumen, Aulen, Singsälen, Turnhallen, Turn- und Spielplätzen zu Vereins- oder anderen Zwecken wird auf schriftliches Gesuch hin von der Schulpflege erteilt.

§ 2

Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Raumes oder Platzes in keiner Weise gestört werden.

§ 3

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten verboten.

§ 4

Es ist überall auf Sauberkeit zu achten, insbesondere auch in den Garderoben und WC-Anlagen.

§ 5

Die Räume werden vom Hauswart geöffnet und geschlossen. Die Beleuchtung, Lüftung und Heizung bedient der Hauswart.

§ 6

Die Übungsstunden und Veranstaltungen sind so früh zu beenden, dass sämtliche Teilnehmer die Gebäude und Anlagen um 22.00 Uhr verlassen haben.

§ 7

¹ An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

² Die Benützer haften für den Schaden, den sie an Gebäuden, Mobilien und Geräten verursachen. Eventuelle Vorkommnisse sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

§ 8

Die Schulanlagen bleiben geschlossen während der Sportferien, der zweiten Woche der Frühlingsferien, der Sommerferien, der zweiten Woche der Herbstferien, der Weihnachtsferien sowie an folgenden Feiertagen: Ostern mit Vorabend, Auffahrt mit Vorabend, Fronleichnam, Pfingsten mit Vorabend, 1. Mai, Weihnachten mit Vorabend, Sylvester und Neujahr.

II. Benützung von Turnhalle, Turnplatz und Spielwiese**§ 9**

Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen ist untersagt. Es dürfen nur saubere Turnschuhe getragen werden.

§ 10

Zur Schonung des Rasens darf die Spielwiese im Frühjahr nicht betreten werden, bevor der erste Schnitt und das Auswalzen erfolgt sind. Nachher ist der Zutritt nur bei trockenem Boden, nicht vor 8:00 Uhr morgens, mit den Rasen nicht beschädigenden Schuhen gestattet. Bei Regenwetter oder feuchter Witterung ist das Begehen gänzlich untersagt. In diesem Falle wird dies durch eine Anschrift: „RASEN NICHT BETRETEN“ gekennzeichnet. Im Zweifelsfall entscheidet die Pausenaufsicht für die Schule, der Hauswart für die Vereine.

III. Schlussbestimmungen**§ 11**

Vereine und andere Benützer der öffentlichen Räume und Plätze, die sich nicht an diese Vorschriften halten, sind von der Schulpflege zu verwarnen. Nach fruchtloser Verwarnung kann sie die Schulpflege von weiterer Benützung ausschliessen.

§ 12

Dieses Reglement gilt, soweit es das Schulturnen betrifft, auch für die Schulen.

§ 13

Für die Benützung der Turnhallen, der Aulen, der Singsäle und der übrigen Schulräume haben die Veranstalter dem Hauswart eine Entschädigung für seine Umtriebe zu entrichten.

§ 14

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2003 in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 27. Dezember 1954.

Wettingen, 30. Januar 2003

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann
Dr. Karl Frey

Der Gemeindeschreiber-Stv.
Urs Blickenstorfer